

Allgemeiner Sportverein Harthausen 1946 e.V.

Satzung vom 11.07.2024



§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 14.04.1946 in Harthausen gegründete Sportverein führt den Namen „Allgemeiner Sportverein Harthausen 1946“. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz, des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Harthausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Mitglieder erkennen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist bis zum 30.11. eines Kalenderjahres schriftlich oder in Textform per E-Mail an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und wird zum 31.12. wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
 - c. wegen vereinsschädigendem Verhalten

§ 4 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Näheres regelt die Beitrags- und Kostenordnung die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird.
4. Aktive Mitglieder sind bei Bedarf des Vereins verpflichtet, Arbeitsleistungen, beispielsweise zur Erhaltung oder Verbesserung der Vereinseinrichtungen und Vereinsanlagen sowie Helferdienste bei Sport- und Festveranstaltungen, zu erbringen. Als aktive Mitglieder gelten hierbei Mitglieder, welche im aktuellen Kalenderjahr Sportangebote des Vereins nutzen oder genutzt haben. Die Erbringung dieser Arbeitsleistung gehört zu den Beitragspflichten und unterliegt folgenden Grundsätzen:

- a. Arbeitspflichtig sind alle aktiven Mitglieder bis zum Alter von 65 Jahren.
 - b. Für minderjährige Mitglieder übernehmen die Sorgeberechtigten, ersatzweise andere volljährige Mitglieder der Familie, die Arbeitspflicht. Mitglieder zwischen 13 und 17 Jahren können, mit Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten, Arbeitsstunden ableisten.
 - c. Die Anzahl der jährlich verpflichtenden Arbeitsstunden wird jährlich durch den Gesamtvorstand festgelegt. Sie sind im laufenden Kalenderjahr zu leisten und können weder rückwirkend für das vergangene, noch vauseilend für das nächste Jahr erbracht werden. Für unterjährig eingetretene Mitglieder errechnet sich die Anzahl der abzuleistenden Stunden entsprechend anteilig. Bei einer Anhebung der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden auf einen Wert höher als 10 besteht ein Sonderkündigungsrecht des Mitglieds.
 - d. Bei Familienmitgliedschaften ist die Ableistung der Arbeitspflicht aller aktiven Mitglieder in Summe auf die 1,5-fache Anzahl der Arbeitsstunden eines Einzelmitgliedes begrenzt.
 - e. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe des Geldbetrages je nicht geleisteter Arbeitsstunde entspricht dem aktuellen gesetzlichen Mindestlohn.
 - f. Der Geldbetrag wird im 1. Quartal des Folgejahres automatisch per Lastschrift eingezogen.
 - g. Über eine ganz oder teilweise Befreiung von der Arbeitspflicht aus besonderem Grund, entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand.
5. Bei einem begründeten zusätzlichen Finanzbedarf des Vereines, kann die Erhebung einer Sonderumlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Die Höhe des Umlagebetrages beschließt der Gesamtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit, bevor er der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden kann. Der Beschlussvorschlag für die Mitgliederversammlung muss die Begründung, ein Konzept zur Umsetzung sowie die finanzielle Auswirkung auf das einzelne Mitglied enthalten. Er gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Die Höhe der Sonderumlage je Mitglied ist auf das 3-fache seines Jahres-Mitgliedsbeitrages begrenzt.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. Angemessene Geldstrafe
- c. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

§ 6 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2, Abs. 2), gegen einen Ausschluss (§3, Abs. 3) sowie gegen eine Ordnungsmaßnahme (§5) sind Einsprüche zulässig. Diese sind ab Zugang des Bescheides, innerhalb von 2 Wochen beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinsausgangstafel, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde und im Internet auf der Vereinswebsite. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Mit deren Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsveranstaltungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung generell unberücksichtigt.
6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in Textform per E-Mail beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind und durch diesen den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher durch Veröffentlichung an der Vereinsausgangstafel auf dem Sportgelände zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig. Auch bei der Beschlussfassung über Anträge, bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
7. Abstimmungen werden grundsätzlich offen per Handzeichen durchgeführt. Auf Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder kann eine geheime Abstimmung beantragt werden. Findet dieser Antrag die Zustimmung von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so erfolgt die Abstimmung geheim.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Geschäftsführer
 - b. als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den jeweiligen Abteilungsleitern
 - den Ausschussvorsitzenden
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Findet sich bei anstehenden Neuwahlen kein neuer geschäftsführender Vorstand, führt der aktuelle Vorstand den Verein kommissarisch weiter, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt wurde. Treten der Vorsitzende und dessen Stellvertreter zurück, ist wie folgt zu verfahren:

- a. Ein Mitglied des aktuellen geschäftsführenden Vorstands wird gebeten, den Verein kommissarisch zu führen.
 - b. Bei dessen Ablehnung wird ein Mitglied des Gesamtvorstands gebeten, den Verein kommissarisch zu führen.
 - c. Bei dessen Ablehnung wird aus dem Kreis der Mitgliederversammlung nach einem kommissarischen Vorsitzenden gesucht.
 - d. Für a. bis c. gilt: Die kommissarische Bestellung muss durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestätigt werden.
 - e. Aufgabe des kommissarischen Vorstands ist, neben der Sicherstellung der Geschäftstätigkeit des Vereins, die umgehende Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt, eine neue Vorstandschaft zu wählen. Ist innerhalb von 6 Monaten und zwei solcher außerordentlichen Mitgliederversammlungen immer noch kein geschäftsführender Vorstand gefunden, wird die Auflösung des Vereins angegangen.
 - f. Kann kein kommissarischer Vorsitzender bestellt werden, nimmt ein Mitglied des Gesamtvorstandes Kontakt mit dem Amtsgericht auf, um die Vakanz im Vorstand anzuzeigen. Hierbei wird erörtert, ob das Gericht eine Frist bis zur Behebung der Vakanz setzt oder die Bestellung eines Notvorstandes (BGB, §29) beantragt wird.
 - g. Der durch das Amtsgericht bestellte Notvorstand bleibt so lange im Amt, bis die Vakanz behoben ist, jedoch längstens 6 Monate. Danach werden zum Zweck der Vereinsauflösung Liquidatoren bestellt.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Bei Ausscheiden des gesamten geschäftsführenden Vorstandes, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand einzuberufen.
 4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder beantragen.
 5. Der geschäftsführende als auch der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind angehalten an den einberufenen Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben diese Ihre Vertretung sicherzustellen.
 7. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse.
 8. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes tauschen sich regelmäßig über ihre Tätigkeiten aus.
 9. Die Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie deren Abgrenzung zueinander kann die Geschäftsordnung regeln, die durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird.
 10. Der geschäftsführende Vorstand ist für die operativen Geschäfte zuständig, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.
 11. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10 Ehrenamtszuschale

Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand einstimmig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 12 Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadenersatzansprüche Dritter gegen sie selbst gestellt werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 13 Jugend des Vereins

Die Verwaltung der Jugend obliegt der jeweiligen Abteilung. Sie wird vom zuständigen Abteilungsleiter geführt.

§ 14 Ausschüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Alle Vereinsmitglieder können in diesen mitwirken. Die jeweiligen Ausschüsse benennen einen Vertreter, welcher vom geschäftsführenden Vorstand in den Gesamtvorstand berufen wird.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen regelmäßig oder zusätzlich bei Bedarf und sind zu protokollieren. Protokolle sind dem geschäftsführenden Vorstand per E-Mail zu übermitteln.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder dessen Stellvertreter geleitet.
3. Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Sie vertreten ihre Abteilung im Gesamtvorstand. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Abteilungsintern können Personen mit besonderen Aufgabenbereichen betraut werden.
5. Auf schriftlichen Antrag einer Abteilung und Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand, kann sich diese innerhalb des Gesamtvereins anhand folgender Grundsätze selbst verwalten:
 - a. Die Höhe des hierfür vom Gesamtverein zur Verfügung gestellten Budgets orientiert sich hierbei an folgenden Faktoren:
 - der Mitgliederanzahl dieser Abteilung in Relation zur Gesamtmitgliederanzahl, wobei Doppelmitgliedschaften entsprechend zu berücksichtigen sind
 - dem von der Abteilung begründeten Budgetwunsch
 - den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Gesamtvereins
 - Änderungen am vom Gesamtverein zur Verfügung gestellten Jahresbudget setzen eine Absprache zwischen geschäftsführendem Vorstand und der betreffenden Abteilungsleitung voraus. Mit dem zur Verfügung gestellten Budget gewährleistet die Abteilung die eigenständige Abwicklung des Trainings- und Wettkampfbetriebes. Hierunter fällt auch die Anschaffung notwendiger Sportgeräte. Sämtliches Sportgerät zählt zum Besitz des Gesamtvereins.
 - b. Für die satzungsgemäße Verwendung des Budgets ist die Abteilungsleitung verantwortlich. Entsprechende Ausgabenbelege sind dem Kassenwart des Gesamtvereins quartalsweise zum Ende des Monats zu übermitteln.
 - c. Die Regelungen der ASV-Kostenordnung, mit Ausnahme des § 3 (Übungsleiterentschädigung) finden keine Anwendung. Allgemeine Kosten des Vereins, beispielsweise Beiträge an Versicherungen, werden weiterhin durch den Gesamtverein getragen.

- d. Die genehmigte Selbstverwaltung der Abteilung gilt auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 3 Monaten begründet gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Zur Kündigung sind der geschäftsführende Vorstand und die betroffene Abteilung, vertreten durch deren Abteilungsleitung, gleichermaßen berechtigt.
- e. Die sich selbst verwaltende Abteilung kann sich nicht eigenständig auflösen. Dies obliegt ausschließlich dem Gesamtvorstand.

§16 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Ehrungen

1. Aufgrund langjähriger Mitgliedschaft bei:
 - a. 25 Jahre - silberne Ehrennadel
 - b. 50 Jahre - goldene Ehrennadel
 - c. 75 Jahre - Ehrentrophäe
2. Ehrungen aufgrund besonderer Leistungen können nach Gesamtvorstandsbeschluss vorgenommen werden.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 18 Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kasse des Vereins wird jährlich für das vergangene Geschäftsjahr, durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der geschäftsführende Vorstand behält sich vor, die Kassenprüfer zu beauftragen, die Kassen der einzelnen Abteilungen ebenfalls zu prüfen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Die Auflösung kann in beiden Fällen nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Harthausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.